

4. August 1977.

Nr. 553.

553. Orell Füssli - Banknotenauftrag von Bangladesh

Das I. Departement teilt mit:

Orell Füssli verhandelt gegenwärtig mit den zuständigen Instanzen von Bangladesh über einen Banknotenauftrag und hofft, dadurch in das internationale Geschäft für Banknoten zu kommen. Wir haben an einer solchen Entwicklung Interesse, weil unser Vertrag mit OF über die Herstellung der schweizerischen Banknoten auf dem Prinzip beruht, dass wir die Selbstkosten der Banknoten- und Wertpapierdruckerei + Gewinnzuschlag vergüten (Art. 14 und 19) und dass uns Fremdaufträge in dieser Abrechnung gutgeschrieben werden. Die Fremdaufträge reduzieren daher unsere Fixkostenanteile.

Nun fasst OF allerdings die Möglichkeit ins Auge, dass einige ihrer Fakturen von Bangladesh nicht oder nicht voll bezahlt werden. Dann ist klar, dass die variablen Kosten zulasten OF gehen, der Verwaltungsrat von OF ist auch bereit, dieses Risiko einzugehen. Hingegen kann OF das Risiko nicht tragen, auch die auf den Auftrag Bangladesh anfallenden Fixkosten (insgesamt 1,3 - 1,4 Mio Fr. nach Schätzung von OF-Vizedirektor Isler) zu verlieren. OF schlägt daher vor, dass in dem Ausmass, in dem seine Fakturen nicht bezahlt werden, die Gutschrift der Fixkosten in der Abrechnung mit uns unterbleibt, d.h. dass wir dann die vollen Fixkosten der Banknotenherstellung allein tragen.

Das I. Departement befürwortet Eintreten auf das Begehren von OF, zumal bei Gelingen des Geschäfts mit Bangladesh unsere Fixkosten für die Banknotenherstellung reduziert würden.

Das III. Departement ist von OF-Vizedir. Isler nach Möglichkeiten für eine Erleichterung der Finanzierung für den in

4. August 1977.

Nr. 553.

Aussicht stehenden Auftrag gefragt worden. Die Exportrisikogarantie ist nicht erhältlich, weil Bangladesh nicht auf der Liste der kreditwürdigen Länder steht. Das III. Departement hat die Möglichkeit einer Bankgarantie der SNB für Orell Füssli erwogen. Eine solche Garantie wird vom Auftraggeber für den Fall verlangt, dass OF seine Leistung nicht erfüllen sollte.

Das I. Departement ist der Ansicht, dass die SNB keine Garantiengewähren darf, da solche Geschäfte nicht in der Liste von Art. 14 des SNB-Gesetzes figurieren. - Das Hauptanliegen von OF ist, dass die SNB nicht profitiert, wenn OF einen Verlust erleidet, weil Bangladesh nicht bezahlt.

Das Direktorium genehmigt für den Fall, dass die Fakturen nicht voll bezahlt werden, folgende Zusage an Orell Füssli:

"Für die nicht bezahlten Lieferungen werden die Selbstkosten aufgeteilt in die direkten (= variablen) Selbstkosten des Fremdauftrags und in die auf den Fremdauftrag anfallenden Fixkosten. Die variablen Kosten werden unabhängig vom Eingang der Zahlungen der Abrechnung mit uns gutgeschrieben, die Fixkosten hingegen nur nach Massgabe der von Bangladesh geleisteten Zahlungen."

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.